



Satzung Pferdegemeinschaft Felmerholz -PGF-

Präambel:

Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier, sowie im Bestreben, eine lebendige und engagierte Gemeinschaft fördern, wurde der gemeinnützige Verein „Pferdegemeinschaft Felmerholz“ gegründet. Dieser setzt sich zum Ziel, durch kollektives Handeln und fortwährendem Lernen einer optimalen Betreuung und Pflege der Pferde sowie ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten. In gezielter Zusammenarbeit mit der Reitanlage Mumm, möchten wir die vorhandene Infrastruktur bestmöglich nutzen.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „Pferdegemeinschaft Felmerholz e.V.“ - kurz PGF e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz auf der Reitanlage Mumm, Kieler Weg 39, 24244 Felm OT Felmerholz.
3. Der Verein wurde am In das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Rendsburg und durch den Kreisreiterbund Rendsburg-Eckernförde, Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Vorgaben gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Der Verein handelt uneigennützig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist ausgeschlossen, dass Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks wird das Vermögen des Vereins ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet (vgl. § 12).

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reiterverein setzt sich folgende Ziele und Aufgaben:

1. Förderung der Gesundheit und körperlichen Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Reiten im Rahmen der Jugendpflege.
2. Ausbildung von Reitern und Pferden in allen Disziplinen. Sensibilisierung für das ganzheitliche Tierwohl durch Fortbildungen über gesunderhaltenes Reiten, Haltung, Fütterung, Bewegung und Umgang mit Pferden und gutem Beispiel bei Anwendung von gesunderhaltendem Reiten, Haltung, Fütterung, Bewegung und Umgang mit Pferden.
3. Bereitstellung eines Angebots im Bereich Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
4. Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber den Behörden und Organisationen auf kommunaler und regionaler Ebene, insbesondere im Kreisreiterverband.
- 5 Förderung des Reitens in der freien Landschaft als Erholungsaktivität im Rahmen des Freizeit- und Breitensports sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Landschaftspflege und Schadensprävention.
7. Mitarbeit bei der Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Pferdesportverbandes Schleswig- Holstein und der FN

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15.

November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Umlagen und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
3. Beiträge sind bei Eintritt in den Verein zu zahlen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Wunsch nach einer geheimen Wahl nachzukommen, sofern ein Mitglied dies bei der Mitgliederversammlung beantragt.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten

Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 8

Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht persönlich erscheinen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied ihrer Wahl übertragen. Dieses Mitglied nimmt das Stimmrecht für das nicht erschienene Mitglied eigenständig wahr. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe für einen Dritten ist eine gültige schriftliche Vollmacht, die nicht älter als drei Monate sein darf und die bei Stimmenabgabe dem Versammlungsleiter vorliegen muss. Die Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, gelten bezüglich der Stimmabgabe als anwesend. Die Übertragung des Stimmrechts kann ausschließlich auf ihrerseits stimmberechtigte Mitglieder des Vereins übertragen werden, wobei ein Mitglied jeweils nur 5 Stimmen zusätzlich zu seiner eigenen übertragen bekommen kann. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren sind Mitglied der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers,
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Die Jugendordnung der Vereinsreiterjugend und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Kinder-/Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Erfüllung aller vom Verein gestellten Aufgaben soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
 - die Führung der laufenden Geschäfte
2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereinsreiterjugend bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand

§12

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Felmerholz e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Vereinsvermögen das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist darf ausschließlich für die Zwecke der Jugendhilfe weiterverwendet werden

Schlussbestimmungen:

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.05.2024 errichtet und ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 11.08.2024 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.